



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Drucksache 18/ 3596

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses vom 11. Dezember 2015 (Drs. 18/3596) zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„In § 33 wird die Angabe „Medizin-Ausschuss“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

b) Buchstabe d) wird gestrichen.

c) Der bisherige Buchstabe c) wird zu d).

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium)“ durch die Worte „nach Anhörung des Landes“ ersetzt.

b) Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Hochschulen nicht rechtsfähige Anstalten gründen. Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der

Zweck nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“

b) In Buchstabe b) Buchstaben bb) werden zwischen den Worten „dass“ und „Frauen“ die Worte „bei Wahlvorschlägen“ eingefügt.

c) In Buchstabe d) wird der 2. Satz von Absatz 6 gestrichen.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung

„Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit. Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre soll durch die Hochschulen gefördert und garantiert werden.“

b) Buchstabe b) wird gestrichen.

5. Nummer 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Absatz 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren (Programmakkreditierung). Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen. Die Pro-

grammakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden.“

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzung regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.“

7.

a) Es wird nach Nummer 7 eine neue Nummer 8 mit folgendem Inhalt eingefügt.

„§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die der Genehmigung des Ministeriums bedarf“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidiums“ die Worte „mit einer Mehrheit von 2/3“ eingefügt.’

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 9 werden zu den Nummern 9 bis 10.

8. Die neue Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§11 Abs. 1) festgelegt. Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des Ministeriums und

des Finanzministeriums an der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.

(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(3) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(4) Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Wissenschaftsministerium

Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

(5) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Dieses Vermögen und seine Erträge einschließlich das der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und außerhalb des Haushaltsplans der Hochschule vom Präsidium verwaltet. Die Wirtschaftsführung richtet sich im Übrigen nach § 105 Landeshaushaltsordnung. Abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Zuwendungen Dritter fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, sie werden zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrvorhaben gewährt oder die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat etwas anderes bestimmt. Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.“

9. Die neue Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulliegenschaften werden aus dem Vermögen des Landes auf die Hochschulen übertragen. Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung, Modernisierung und Bauunterhaltung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten sind Aufgabe der Hochschulen bzw. des Klinikums. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderungen. Bei der Wahrnehmung ihrer Bauherrenfunktion und bei der Beschaffung bedienen sich Hochschulen und Klinikum der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR. Im Einzelfall kann hiervon mit Zustimmung des Finanzministeriums abgewichen werden.“

10.

a) Nach der neuen Nummer 10 wird eine neue Nummer 11 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen

(1) Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen stehen im Dienst der jeweiligen Hochschule.

(2) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen so-wie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(5) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.“

b) Die bisherigen Nummern 11 bis 23 werden zu den Nummern 12 bis 25.

11. Die neue Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele und die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen festgelegt; insbesondere kann unter der Voraussetzung, dass die Hochschulen eine mindestens dem Bundesdurchschnitt entsprechende Ausstattung an Grundmitteln je Studierenden (ohne Medizinische Einrichtungen) erhalten, ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Das Ministerium unterrichtet hierüber den Landtag zeitnah.“

c) Es wird nach Absatz folgender Absatz 3 angefügt:

„Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule die bisherige Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des Landeshaushalts für einen Übergangszeitraum fortzahlen und Zielvorgaben erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu gewährleisten.“

12. In der neuen Nummer 13 Buchstabe a) Buchstaben cc) werden zwischen den Worten „Mitglieder“ und „des Medizin-Ausschusses“ die Worte „des Hochschulrats und“ eingefügt.

13. In der neuen Nummer 14 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Frauen und Männer sollen bei Wahlen als Kandidatinnen und Kandidaten vertreten sein.“

14. In der neuen Nummer 15 werden in Buchstabe a) die Worte „Stimmenenthaltungen und“ gestrichen.

15. In der neuen Nummer 16 wird der letzte Satz von Absatz 3 gestrichen.

16. Die neue Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) Buchstaben cc) werden die Worte „volle Amtszeit“ durch die Worte „restliche Amtszeit“ ersetzt.

b) In Buchstabe e) , Buchstaben bb) wird der letzte Satz gestrichen.

17. Die neue Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a), Buchstaben aa) wird der Punkt bbb) wie folgt neu gefasst:
„Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule, den Erlass von Hinweisen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung,“

b) In Buchstabe a), Buchstaben aa) wird der Punkt ddd) gestrichen.

c) Nach Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Amtszeit des Senats kann in der Verfassung der Hochschule geregelt werden. Wenn die Verfassung der Hochschule keine Regelung trifft, gehören dem Senat 23 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Ver-

tretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.“

d) Die bisherigen Buchstaben b) bis c) werden zu den Buchstaben c) bis d).

e) Im neuen Buchstaben c), Buchstaben aa) werden nach dem Wort „Dekane“ ein Komma und die Worte „die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung“ eingefügt.

f) Der neue Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzung des Senats einberuft oder leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

18. Die neue Nummer 19, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und zehn Mitgliedern des Senates besteht, von denen mindestens sechs Professorinnen oder Professoren sind.; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.“

19. Die neue Nummer 20 erhält folgende Fassung:

§ 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“

20. In der neuen Nummer 22 werden in Absatz 4 die Worte „Wird nach einer...“ bis „zu entfristen.“ gestrichen.

21. In der neuen Nummer 23 werden die Worte „bestehender Nachteile“ durch die Worte „von Nachteilen“ ersetzt.

22. Die neue Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem vorhandenen Absatz wird der Buchstabe b) voran gestellt.

b) Vor dem Buchstaben b wird ein Buchstabe a) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“

23.

a) Nach der neuen Nummer 25 wird eine neue Nummer 26 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Fachbereiche Medizin

Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klinikums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.“

b) Die bisherigen Nummern 24 bis 26 werden zu den Nummer 28 bis 30.

24. Nach der neuen Nummer 26 wird eine neue Nummer 27 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 33 wird gestrichen.“

25.

a) Nach der neuen Nummer 30 wird eine neue Nummer 31 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 41 erhält folgende Fassung:

„ § 41

Verwaltungsgebühren, Beiträge

Die Hochschule kann aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,

8. gestrichen

9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Nummern 27 bis 38 werden zu den Nummern 32 bis 43'

26. In der neuen Nummer 32 werden unter Buchstabe c), Buchstaben bb) zwischen den Worten „Hochschule“ und „ausgeschlossen“ die Worte „des Landes Schleswig-Holstein“ eingefügt.

27. Die neue Nummer 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 wird wie folgt gefasst:

„Das Hochschuljahr ist in Semester eingeteilt. Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt die Hochschule in eigener Verantwortung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.“

28. Die neue Nummer 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den

Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium.“

b) Nach dem neuen Buchstaben c) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Absatz 7 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 7.“

b) Der bisherige Buchstabe c) wird zu e)

29. In der neuen Nummer 38, Buchstabe c) wird der letzte Satz gestrichen.

30. Die neue Nummer 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Universitäten und Fachhochschulen“ die Worte „und staatliche anerkannte Hochschulen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Einrichtung und Zusammensetzung von Forschungsteams, denen je zwei Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören müssen,“.

31.

a) Nach der neuen Nummer 43 wird eine neue Nummer 44 mit folgendem Inhalt angefügt:

„ In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 39 bis 46 werden zu den Nummer 45 bis 52

32. In der neuen Nummer 45 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen sowie an Fachhochschulen für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb Professorinnen und Profes-

soren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.“

33. Die neuen Nummer 46 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden zwischen den Worten „Dritte eine Professur“ und „personengebunden“ die Worte „auf Dauer“ eingefügt.

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von einer Ausschreibung kann weiterhin abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll. Einzelheiten für dieses Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung. Wird eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer anderen Hochschule in der Satzung als Voraussetzung für die Bewerbung vorgesehen, darf diese maximal zwei Jahre betragen. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs.“

34. In der neuen Nummer 47 wird Buchstabe a) gestrichen.

35.

a) Nach der neuen Nummer 52 wird eine neue Nummer 53 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechender neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Lan-

desdienst so an-gerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 10 Absatz 4 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.“

b) Die bisherigen Nummern 47 bis 50 werden zu den Nummern 54 bis 57.

Volker Dornquast
und Fraktion